

Nr. 02 / Februar 2022



## **Newsletter**

### **DIHK Steuern | Finanzen | Mittelstand**

#### **In dieser Ausgabe:**

<b>Editorial</b> .....	<b>2</b>
<b>Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht</b> .....	<b>2</b>
BMF legt Entwurf eines Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes vor .....	2
BMF-Schreiben zu § 4j EStG veröffentlicht .....	3
Finanzministerien entschärfen Lohnsummenregel .....	5
BMF verlängert Steuerstundungen .....	5
<b>Aktuelle Haushaltspolitik</b> .....	<b>6</b>
Deutlicher Anstieg der Steuereinnahmen in 2021 .....	6
Zweiter Nachtragshaushalt des Bundes stärkt Energie- und Klimafonds.....	7
Ausgaben des Bundes in Rekordhöhe .....	7
<b>Internationale und Europäische Steuerpolitik</b> .....	<b>8</b>
Wirtschaftliche Erholung nach Corona .....	8
Effektive EU-Mindeststeuer von 15 Prozent .....	9
Erhöhung der Steuertransparenz .....	9
Weitere laufende EU-Konsultationen im Steuerbereich.....	10
Steuerliche Gleichstellung bei der Unternehmensfinanzierung geplant.....	11
Erhebung der Quellensteuern in der EU .....	11
Europäischer Rechnungshof trifft deutliche Aussagen zur Steuerpolitik .....	12
EU-Konsultation zur „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ .....	12
<b>Mittelstand</b> .....	<b>13</b>
Corona-Hilfe für Start-ups verlängert .....	13

## Editorial

Wie können Prozesse und Verfahren durch Digitalisierung vereinfacht und beschleunigt werden? Das gilt für viele Bereiche des Wirtschaftslebens – auch für Steuerverfahren. Unter den Steuerarten ist die Mehrwertsteuer in Deutschland die Steuer mit dem höchsten jährlichen Aufkommen – in 2021 250,8 Milliarden Euro und damit knapp 33 Prozent der gesamtstaatlichen Steuereinnahmen (ohne Gemeindesteuern). Auch wenn die Mehrwertsteuer als „Konsumsteuer“ lediglich den Konsum der Endkunden belasten und für Unternehmen ein „durchlaufender Posten“ sein soll, gehört sie zu den Steuern, die für Unternehmen und Finanzverwaltungen eine erhebliche bürokratische Belastung verursachen. Mehrwertsteuerrecht ist EU-Recht. Deshalb beschäftigt sich auch die EU-Kommission seit mehreren Jahren mit der Digitalisierung von Erhebungsverfahren bei der Mehrwertsteuer.

Ende Januar hat die EU-Kommission zur Teilnahme an einer Konsultation zur „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ aufgerufen. Die Kommission hatte im Sommer des vorigen Jahres ihren Aktionsplan für eine faire und einfache Besteuerung vorgelegt. Dabei stand bezogen auf die Mehrwertsteuer die Frage im Vordergrund, wie Steuerbehörden Technologien zur Bekämpfung von Steuerbetrug und zum Nutzen von Unternehmen einsetzen können. Grundlegend soll geprüft werden, ob die derzeitigen Mehrwertsteuervorschriften an die Geschäftstätigkeit im digitalen Zeitalter angepasst sind. Für das dritte Quartal 2022 sind konkrete Vorschläge angekündigt. Dabei geht es auch um Möglichkeiten einer verpflichtenden elektronischen Rechnungsstellung. Im Koalitionsvertrag der Ampel-Parteien wird die „schnellstmögliche“ Einführung eines bundesweit einheitlichen elektronischen Meldesystems angekündigt, mit dem die Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen ermöglicht werden soll.

Welchen Ermessensspielraum sollen einzelne Mitgliedstaaten bei Einführung beziehungsweise Ausgestaltung digitaler Berichtspflichten haben? Könnte so der Mehrwertsteuerbetrug zurückgedrängt werden? Kann dabei der Datenschutz gewährleistet werden? Werden Dienstleistungen, die über Plattformen angeboten werden, korrekt erfasst? Oder sind für Plattformen besondere Vorschriften erforderlich? Besteht die Gefahr von Steuerausfällen? Drohen Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU? Können mehrfache Registrierungen in verschiedenen Mitgliedstaaten vermieden werden?

Es wäre wichtig, wenn die EU-Kommission für all diese Fragen wichtige Einschätzungen aus der Praxis erhält. Die Konsultation läuft bis Mitte April 2022.

## Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht

### **BMF legt Entwurf eines Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes vor**

Am 2. Februar 2022 hat das BMF den [Referentenentwurf eines Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes](#) veröffentlicht. Mit dem Gesetz soll unter anderem den krisengeschüttelten Unternehmen ein weiteres Mal mit steuerlichen Maßnahmen geholfen werden.

Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz eingeführten degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird verlängert für Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden.

Die erweiterte Verlustverrechnung wird bis Ende 2023 verlängert: Für 2022 und 2023 wird der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf 10 Millionen Euro beziehungsweise auf 20 Millionen Euro bei Zusammenveranlagung angehoben. Der Verlustrücktrag wird darüber hinaus ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet und erfolgt in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre.

Die Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG, die in 2022 auslaufen, werden um ein weiteres Jahr verlängert.

Die steuerlichen Investitionsfristen für Reinvestitionen nach § 6b EStG werden wie bei § 7g EStG um ein weiteres Jahr verlängert.

Die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 in beratenen Fällen wird um weitere drei Monate verlängert. Hieran anknüpfend werden auch die Erklärungsfristen für 2021 und 2022 verlängert, jedoch in geringerem Umfang.

### **Steuerfreiheit für Sonderleistungen und Förderung bei Kurzarbeitergeld-Zuschüssen**

Vom Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen an Arbeitnehmer gewährte Sonderleistungen zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise werden bis zu einem Betrag von 3.000 Euro für bestimmte Berufsgruppen steuerfrei gestellt.

Die steuerliche Förderung der steuerfreien Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld wird um drei Monate bis Ende März 2022 verlängert.

Die bestehende Regelung zur Homeoffice-Pauschale wird um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

### **BMF-Schreiben zu § 4j EStG veröffentlicht**

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich erstmals zu Anwendungsfragen der Lizenzschranke (§ 4j EStG) geäußert. Dabei geht es darum, den Abzug von Betriebsausgaben aus Rechteüberlassungen einzuschränken. Ziel ist es, einen als „schädlich“ eingestuften Steuerwettbewerb zu verhindern. Das BMF hat dabei insbesondere die Nexus-Konformität ausführlich erläutert.

Das [BMF-Schreiben vom 5. Januar 2022](#) nimmt Stellung zu Fragen der Präferenzregelung, also dem Abweichen von der Regelbesteuerung und einer niedrigeren Besteuerung, der Nexus-Konformität, das heißt, Prüfung der Nexus-Konformität durch die OECD beziehungsweise auf nationaler Ebene, und der Beweislastverteilung bei der Besteuerung. Hier geht es unter anderem um Fragen des Betriebsausgabenabzugs und der Abzugsbeschränkung, welche Mitwirkungspflichten die Beteiligten haben, wie der Nachweis der Regelbesteuerung zu führen ist und um Ausnahmen bei Nexus-Konformität.

### **Steuerliche Abzugsmöglichkeiten für Lizenzzahlungen werden eingeschränkt**

Mit dem „Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen“ vom 27. Juni 2017 (BGBl. I Seite 2074) wurde die steuerliche Abzugsmöglichkeit für Lizenzzahlungen beziehungsweise anderen Aufwendungen für Rechteüberlassungen an nahestehende Personen eingeschränkt. Seit 1. Januar 2018

kommen entsprechende Betriebsausgabenabzugsverbote dann zur Anwendung, wenn die Zahlungen beim Empfänger aufgrund eines als schädlich einzustufenden Präferenzregimes abweichend von der Regelbesteuerung nicht oder nur niedrig (unter 25 Prozent) besteuert werden.

Unter Präferenzregelungen sind unter anderem Patent- oder Lizenzboxen zu verstehen. Hierdurch werden Einnahmen aus der Überlassung von Patenten und Lizenzen erniedrigt besteuert und nicht der regulären Besteuerung nach dem nationalen Körperschaftsteuersystem unterworfen. Entsprechende Regelungen werden auch in bestimmten EU-Mitgliedsstaaten verwendet, wie zum Beispiel von Belgien, Frankreich, Irland, Italien, die Niederlande oder Zypern. Ein generell niedriger ausländischer Steuersatz löst dagegen noch keine Anwendung der Lizenzschranke aus. Nahestehend sind Personen dann, wenn eine Beteiligung (mittelbar oder unmittelbar) von mindestens 25 Prozent besteht. Betroffen sind nur Rechteüberlassungen im Konzernverbund, da nur mittelbare beziehungsweise unmittelbare Beteiligungen mit mindestens 25 Prozent als „nahestehende Personen“ iSd § 1 Abs. 2 AStG gelten.

### **Abzugsbeschränkung bei Lizenznehmern**

In der Folge sind entsprechende Lizenzaufwendungen beim deutschen Lizenznehmer nur dann in voller Höhe abziehbar, wenn dieser nachweisen kann, dass der Lizenzgeber im Ausland auf die Einnahmen dieser Rechteüberlassung/en einen Steuersatz von mindestens 25 Prozent zahlen muss. Fällt die Besteuerung niedriger aus, sind diese Aufwendungen nur zum Teil abziehbar. Mit dieser Regelung wird im Ergebnis nicht der Eigentümer der Patentbox im niedrig besteuerten Ausland, sondern der Lizenznehmer sanktioniert.

### **Reduzierung der Konzernsteuerlast durch das sogenannte „Dutch-Sandwich“**

Hintergrund der Regelung ist, dass in der Vergangenheit insbesondere international tätige Großkonzerne ihre Lizenz- und Markenrechte bei speziellen Tochtergesellschaften in Staaten mit sogenannten Lizenz-/Patentboxen gebündelt und von dort die Rechte an die nutzenden Konzerneinheiten verpachtet haben. Durch die steuerliche Abzugsfähigkeit der Lizenzgebühren als Betriebsausgaben im Staat der nutzenden Einheit konnte – bei gleichzeitiger Geringbesteuerung der erhaltenen Lizenzeinnahmen im Staat der Lizenzgesellschaft – eine Reduzierung der Konzernsteuerlast erzielt werden („Dutch Sandwich“).

### **Nexus-Ansatz**

Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Lizenzgesellschaft selbst über ein hinreichendes Maß an eigener Substanz und Tätigkeit auf dem jeweiligen Forschungsgebiet verfügt. Entspricht die ausländische Lizenzbox diesem – von der OECD entwickelten – „Nexus“-Ansatz, greift § 4j EStG nicht. Ziel des Nexus-Ansatzes ist es, die Vergünstigungen nur noch für solche Lizenzeinnahmen zu gewähren, bei denen die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit von der Lizenzgesellschaft selbst oder als Auftragsforschung durch fremde Dritte erbracht wurde. Wurden Patente entgeltlich erworben oder durch nahestehende Unternehmen entwickelt, sollen keine Vergünstigungen mehr gewährt werden. Die Niederlande und Irland haben beispielsweise ihre Patentbox-Regelungen bereits angepasst, damit sie dem Nexus-Ansatz entsprechen.

Das „Forum on Harmful Tax Practices“ (FHTP) der OECD analysiert international bestehende Präferenzregime und stuft diese gegebenenfalls als Instrument eines schädlichen Steuerwettbewerbs ein. Die Analysen des FHTP werden im Rahmen von Reviews laufend aktualisiert und auf den Internetseiten der OECD bereitgestellt. Das FHTP differenziert bei der Prüfung zwischen IP-Regimen, die ausschließlich Lizenz-einnahmen begünstigen und sonstigen Präferenzregimen, die nicht oder nicht ausschließlich für Lizenzeinnahmen gelten. Die Mitgliedstaaten der OECD hatten sich hinsichtlich der als schädlich eingestuften IP-Regime zu einer Abschaffung oder Nexus-konformen Anpassung der Regelungen bis spätestens 30. Juni 2021 verpflichtet.

### **Finanzministerien entschärfen Lohnsummenregel**

Die Finanzministerien der Länder haben zur Lohnsummenregel Stellung genommen. Danach bedeutet ein krisenbedingtes Unterschreiten der Mindestlohnsumme (§ 13a ErbStG) nicht automatisch eine Nachversteuerung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Dem Vernehmen nach sind bereits am 30. Dezember 2021 gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder bezüglich der Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Lohnsumme nach § 13a ErbStG ergangen. Bisher sind die gleichlautenden Erlasse nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

### **Unterschreiten der Mindestlohnsumme unter Umständen unschädlich**

Neben den allgemeinen Ausführungen zum Verstoß gegen die Mindestlohnsumme und zur abweichenden Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen beinhalten die gleichlautenden Erlasse einen Hinweis darauf, dass ein Unterschreiten der Mindestlohnsumme in dem Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2022 eine abweichende Steuerfestsetzung beziehungsweise Stundung begründen kann, wenn

- die im vorgenannten Zeitraum rechnerisch erforderliche durchschnittliche Lohnsumme zur Einhaltung der Mindestlohnsumme unterschritten wurde,
- für den vorgenannten Zeitraum Kurzarbeitergeld an den Betrieb gezahlt wurde und
- der Betrieb einer Branche angehörte, die von einer verordneten Schließung wegen der COVID-19-Pandemie unmittelbar betroffen war.

### **BMF verlängert Steuerstundungen**

Das Bundesministerium der Finanzen hat ein weiteres Mal die Frist für Anträge auf vereinfachte Steuerstundungen für Unternehmen, die von den pandemiebedingten Einschränkungen betroffen sind, bis Ende März 2022 verlängert. Diese Stundungen können dann bis Ende Juni 2022 erfolgen.

Wie auch schon bisher können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich Betroffene bis zum 31. März 2022 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zum 31. März 2022 fälligen Steuern stellen. Die Stundungen werden längstens bis zum 30. Juni 2022 gewährt. Gleiches gilt auch für bereits laufende Vollstreckungsmaßnahmen der Finanzämter. Das hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 31. Januar 2022 mitgeteilt.

## **Auch Anpassung der Vorauszahlungen auf Einkommens- und Körperschaftsteuer**

Bis zum 30. Juni 2022 können die betroffenen Unternehmen unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer der Jahre 2021 und 2022 stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sollen keine strengen Anforderungen gestellt werden.

## **Aktuelle Haushaltspolitik**

### **Deutlicher Anstieg der Steuereinnahmen in 2021**

Im Jahr 2021 stiegen die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden (ohne Gemeindesteuern) um 78,6 Milliarden Euro beziehungsweise um 11,5 Prozent auf 761 Milliarden Euro. Der starke Anstieg der Steuereinnahmen in 2021 hat vor allem seinen Grund in der schwachen Basis aus dem Jahr 2020 mit dem pandemiebedingten Rückgang der Wirtschaftsleistung. Doch das ist nur ein Grund für den starken Anstieg.

Darüber hinaus führte die temporäre Senkung des Umsatzsteuersatzes im zweiten Halbjahr 2020 zu einer verringerten Ausgangsbasis.

Das Wachstum der Steuereinnahmen, insbesondere der Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer mit Lohnsteuer, Umsatzsteuer und Körperschaftsteuer) lag in 2021 auch über der letzten Schätzung aus November 2021. Vor allem die Gemeinschaftssteuern lagen etwa 20 Milliarden Euro über der ursprünglichen Schätzung. Alle anderen Steuereinnahmen des Bundes und der Länder lagen in etwa auf der Linie der Steuerschätzer aus November 2021. Ohne die Gemeindesteuern ergab sich somit ein Plus von 11,5 Prozent.

Das kassenmäßige Aufkommen betrug aus

- der Umsatzsteuer: 250,8 Milliarden Euro (Schätzung 246,5 Milliarden Euro)
- der Lohnsteuer: 218,4 Milliarden Euro (Schätzung 218 Milliarden Euro)
- der veranlagten Einkommensteuer: 72,3 Milliarden Euro (Schätzung 69,3 Milliarden Euro)
- der Körperschaftsteuer: 42,1 Milliarden Euro (Schätzung 38,9 Milliarden Euro)
- den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag: 27,4 Milliarden Euro (Schätzung 24 Milliarden Euro)
- der Abgeltungsteuer: 10 Milliarden Euro (Schätzung 9,5 Milliarden Euro)

### **Rückgang bei Bundessteuern**

Die reinen Bundessteuern gingen, wie es auch schon geschätzt wurde, um 7,1 Prozent gegenüber 2020 zurück. Einnahmen aus der Energiesteuer verringerten sich um 1,2 Prozent, was die noch einmal verringerte Mobilität in 2021 widerspiegelt. Den größten Rückgang bei den Bundessteuern wies der Solidaritätszuschlag auf. Dieser trug 11 Milliarden Euro zum Steueraufkommen des Bundes bei, 41 Milliarden weniger als im Vorjahr. Dies liegt vor allem an der Abschaffung des Soli für circa 90 Prozent der Steuerzahlerrinnen und -zahler.

## **Ländersteuern steigen erwartungsgemäß**

Die reinen Ländersteuern entwickeln sich erwartungsgemäß. Insbesondere stiegen die Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer um 14,2 Prozent auf 18,3 Milliarden und die aus der Erbschaftssteuer auf 9,8 Milliarden Euro (ebenfalls um 14,2 Prozent). Auch die Lotteriesteuern stiegen um 14,1 Prozent auf 2,3 Milliarden Euro.

## **Zweiter Nachtragshaushalt des Bundes stärkt Energie- und Klimafonds**

Mit dem zweiten Nachtragshaushalt – beschlossen am 27. Januar 2022 - wurde insbesondere der Energie- und Klimafonds um 60 Milliarden Euro erhöht.

Der zweite Nachtragshaushalt 2021 sieht unverändert eine Netto-Kreditaufnahme in Höhe von circa 240 Milliarden Euro für den Bund vor. Damit kommt es zu einer Überschreitung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in Höhe von knapp 209 Milliarden Euro. Dieses Überschreiten der Schuldenbremse wurde vom Deutschen Bundestag gebilligt.

Die Ausgaben des Bundes für 2021 sollen nunmehr insgesamt 572,7 Milliarden Euro betragen. Schon das ursprünglich avisierte Volumen des Bundeshaushalts in Höhe von 547,7 Milliarden Euro wurde nicht ausgeschöpft, da die Pandemie bedingten Ausgaben geringer ausfielen. Insgesamt sollen aus den nicht ausgeschöpften Ausgaben 60 Milliarden Euro in den Energie- und Klimafonds überführt werden, mit dem unter anderem die Transformation hin zu mehr Klimaverträglichkeit unterstützt werden soll.

## **Ausgaben des Bundes in Rekordhöhe**

Auch im Jahr 2021 sind die Ausgaben des Bundes so stark angestiegen wie noch nie in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Eingeplant waren allerdings noch höhere Ausgaben. Im Folgenden finden Sie die Zahlen im Überblick.

Ende Januar legte das Bundesministerium der Finanzen den vorläufigen Abschluss des Bundeshaushalts 2021 vor. Der Bund gab insgesamt rund 556,6 Milliarden Euro im Jahr 2021 aus. Gegenüber 2020 war dies noch einmal ein deutlicher Anstieg um 26 Prozent beziehungsweise 114,8 Milliarden Euro. Dennoch lag der Bund damit 16,1 Milliarden Euro unter den veranschlagten gesamten Ausgaben in Höhe von 572,7 Milliarden Euro des zweiten Nachtragshaushalts, über den der Deutsche Bundestag am 27. Januar 2022 abgestimmt hat.

Vor allem die Zinsausgaben fielen um 6,4 Milliarden Euro geringer aus, als ursprünglich veranschlagt. Auch bei Gewährleistungen (-4,2 Milliarden Euro) und bei Zuschüssen zur Beschaffung von Impfstoffen gegen das Coronavirus (-5 Milliarden Euro) gab der Bund weniger aus als veranschlagt. Umgekehrt wurden dem Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ zur Unterstützung der Beseitigung von Hochwasserschäden 16 Milliarden Euro aus Bundesmitteln zugeführt. Auch fiel der Zuschuss für die Bundesagentur für Arbeit 13,6 Milliarden Euro höher aus als geplant. Im Ergebnis waren die Ausgaben im Jahr 2021 die höchsten Ausgaben, die es jemals in einem Bundeshaushalt gab.

## **Steuereinnahmen über Plan – Nettokreditaufnahme unter Plan**

Die Steuereinnahmen des Bundes lagen mit 313,5 Milliarden Euro um circa 29,5 Milliarden Euro über der ursprünglichen Planung.

Im Ergebnis ergab sich eine Nettokreditaufnahme im Jahr 2021 in Höhe von circa 215,4 Milliarden Euro; 84,9 Milliarden mehr als noch im Jahr 2020, allerdings auch 24,8 Milliarden Euro unter der Planung.

## **Geänderte Buchungstechnik bei Sondervermögen**

Weiterhin wurde die Buchungstechnik bei der Schuldenbremse dergestalt verändert, dass zukünftig die Zuführung von Geldern aus dem Bundeshaushalt in Sondervermögen als Ausgabe im Sinne der Schuldenbremse berücksichtigt wird, nicht erst mit Abfluss aus dem Sondervermögen selbst.

## **Internationale und Europäische Steuerpolitik**

### **Wirtschaftliche Erholung nach Corona**

Bei der Ecofin-Ratssitzung am 18. Januar haben die Wirtschafts- und Finanzminister der EU den Stand der Umsetzung der Wiederaufbaubemühungen diskutiert. Die Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) ist ein befristetes Finanzierungsinstrument, mittels dessen die EU den wirtschaftlichen Wiederaufbau nach der Corona-Krise unterstützt.

Insgesamt stellt sie – in laufenden Preisen – knapp 724 Milliarden Euro zur Verfügung, 386 Milliarden in Form von Darlehen und 338 Milliarden in Form von Zuschüssen. Dieses Geld finanziert die Durchführung von Reformen und Investitionen in den Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck nimmt die Kommission für die EU Geld am Kapitalmarkt auf.

Bislang hat der [Rat](#) – jeweils auf Vorschlag der EU-Kommission – Durchführungsbeschlüsse gefasst, mit denen die Bewertungen von 22 Plänen zeitgerecht genehmigt wurden. Von den 22 haben 18 Mitgliedstaaten auch bereits Vorfinanzierungen (sie entsprechen circa 13 Prozent der beantragten Beträge) in Höhe von insgesamt 54,2 Milliarden Euro erhalten. Zur Finanzierung der Pläne hat die Kommission bereits 99 Milliarden Euro auf den Finanzmärkten aufgenommen, davon 71 Milliarden über langfristige und 28 Milliarden Euro über kurzfristige Finanzinstrumente.

Bei den fehlenden fünf Plänen ("ARPs") sieht es aus wie folgt: Während die Niederlande, wo die Bildung der aktuellen Regierung viel Zeit in Anspruch genommen hat, noch gar keinen Plan nach Brüssel geschickt haben, dauern die Gespräche der Kommission mit Bulgarien, Polen, Schweden und Ungarn über ihre jeweiligen ARPs an. In ihrer [Sitzung](#) betonten zahlreiche Minister, wie wichtig eine baldige Auszahlung der ihnen durch die RRF zgedachten Summen für den Wiederaufbau sei. Der Rat geht nach wie vor davon aus, dass ein großer Teil der Umsetzung im Jahr 2022 erfolgen wird.

## **Effektive EU-Mindeststeuer von 15 Prozent**

Die französische Ratspräsidentschaft drängt auf rasche Fortschritte, damit die Richtlinie bis Anfang Januar 2023 in Kraft treten kann

Der Richtlinienentwurf der Kommission zur Umsetzung der OECD-Beschlüsse zu einer Mindeststeuer ist am 22. Dezember 2021 vorgestellt worden. Nun haben die EU-Wirtschafts- und Finanzminister das Dossier zum ersten Mal auf ihrer Ratssitzung in Brüssel diskutiert.

Die Befürworter sehen in der Mindeststeuer vor allem eine wesentliche Leitplanke für einen fairen Steuerwettbewerb, eine Begrenzung nach unten. Da ein höheres Aufkommen aus Gewinnsteuern in der EU zu erwarten ist, werden manche Unternehmen mehr Steuern zahlen müssen, auch in Deutschland.

Die politische Debatte unter den Ministern im Rahmen des [Ecofin-Rats](#) am 18. Januar sollte der französischen Ratspräsidentschaft zeigen, wie schnell sich die EU auf einen konkreten Vorschlag für die weltweite Mindestgewinnbesteuerung von großen Unternehmen ("Pillar II") einigen könnte, der in einem Forum von 140 Staaten zuvor bereits lange diskutiert worden war.

Zwar soll der ambitionierte Zeitplan spätestens zum Ende der französischen Ratspräsidentschaft von einem großen Teil der Mitgliedstaaten verabschiedet werden. Allerdings brauchen einige Mitgliedstaaten für die spätere Umsetzung des Richtlinieninhalts in nationales Recht mehr Zeit. Mindestens drei [Staatenvertreter](#) betonten deutliche inhaltliche Differenzen. So seien die beiden Teile der internationalen Vereinbarung als einander bedingend zu betrachten und könnten nur gleichzeitig verabschiedet werden und das sei zumindest bei den USA derzeit nicht sicher.

Die Europäische Kommission ihrerseits befürwortet eine Verabschiedung der Richtlinie noch in diesem Frühjahr - auch mit dem Argument, dass den Mitgliedstaaten und damit den Unternehmen als diejenigen, welche den Richtlinieninhalt ab 2023 national anwenden müssten, genügend Zeit bleiben müsse, um sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

## **Erhöhung der Steuertransparenz**

Das "Cooperative Compliance-Programm" ETACA (European Trust and Cooperation Approach) beginnt im März 2022 und soll mit begleitenden Kontrollen Doppelbesteuerungsrisiken mindern. Die Teilnahme der einzelnen Mitgliedstaaten ist freiwillig.

Ziel der Initiative ist es, durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von bestimmten Gruppen steuerpflichtiger Unternehmen und der Verwaltung die Einhaltung einschlägiger Steuervorschriften zu fördern. Mehr Zusammenarbeit und Transparenz soll es auch unter den Steuerverwaltungen geben. Ein präventiver Dialog über Fragen der Doppelbesteuerung ist Bestandteil dieses Compliance-Projektes. Neben Deutschland werden Österreich, Finnland, Belgien, Portugal, Italien und die Slowakische Republik freiwillig an der ETACA-Pilotphase teilnehmen. Es wird erwartet, dass sich weitere Mitgliedstaaten der Initiative anschließen.

Teilnehmen können alle multinationalen Unternehmen mit einer in der EU ansässigen Konzernmutter und einem konsolidierten Gesamtumsatz von mehr als 750 Millionen Euro. Auch solche länderübergreifenden Konzerne mit einem konsolidierten Gesamtumsatz von weniger als 750 Millionen Euro sind teilnahmeberechtigt, die steuerliche Informationen in Umfang und Qualität eines CbC-Reports (Gewinnaufschlüsselung nach einzelnen Tätigkeitsländern gem. EU-Format) liefern können. Weitere Voraussetzungen sind Rechtstreue in der Vergangenheit sowie ein internes Kontrollsystem.

An einer Programm-Teilnahme interessierte Unternehmen können sich an ihren [Mitgliedstaat](#) wenden. Ist Deutschland Sitzstaat, werden im Bundesministerium der Finanzen die Referate IV A 8 (Abgabenordnung, Außenprüfung sowie Aufbau der Internationalen Betriebsprüfung) und IV B 6 (Informationsaustausch und internationale Zusammenarbeit im Steuerbereich) prüfen, ob eine Teilnahme möglich ist.

Der Anwendungsbereich von ETACA wird sich in der Regel auf bestimmte Routine-Transaktionen, solche, bei denen eine der Parteien nur einfache Funktionen ausübt, konzentrieren: risikoarme Vertriebstätigkeiten, Auftragsfertigungstätigkeiten und konzerninterne Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung. Der beschriebene Pilot wurde von der Europäischen Kommission bereits im Juli 2020 angekündigt, und zwar in ihrem "Aktionsplan für eine faire und einfache Besteuerung zur Unterstützung des Wiederaufbaus nach Corona".

### **Weitere laufende EU-Konsultationen im Steuerbereich**

Zusätzlich zur "Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter" interessiert sich die Kommission für die Meinung der Unternehmen zum "OECD Pillar II" und zum "Unshell-Vorschlag". Ende Dezember hatte die EU-Kommission dazu Richtlinienvorschläge mit Bezug zum internationalen Steuerrecht präsentiert.

Mit dem "OECD Pillar II" schlägt die Kommission die Umsetzung der auf Ebene des "Inclusive Framework" von 137 Staaten verabredeten weltweiten Mindeststeuer auf EU-Ebene vor.

Mit "Unshell" verfolgt sie das Ziel, Briefkastenfirmen in der EU, die keine oder nur eine minimale Wirtschaftstätigkeit aufweisen, Steuervorteile zu verwehren und so ihre Nutzung unattraktiv zu machen. Dafür sollen Unternehmen, die nur auf dem Papier existieren, in einem ersten Schritt anhand einer Reihe objektiver Indikatoren in Bezug auf Einkünfte, Personal und Räumlichkeiten leichter ausfindig gemacht werden können. Hierfür soll eine so genannte dreistufige "Gateway-Prüfung" durchlaufen werden. Die Richtlinie ist bis Mitte 2023 in deutsches Recht umzusetzen und soll ab dem 1. Januar 2024 Anwendung finden. Noch im laufenden Jahr wird die Kommission einen Entwurf vorlegen, der die steuerlichen Folgen für "Briefkästen" in Drittstaaten regelt. Zunächst einmal muss aber der aktuelle Vorschlag einstimmig im Rat verabschiedet werden – nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Auch für den noch ausstehenden Vorschlag der Kommission für die EU-weite Umsetzung von "Pillar I" der OECD (Neuverteilung von Besteuerungsrechten) gibt es ein Datum: 27. Juli 2022. Das ist die letzte Kommissionssitzung vor der Sommerpause.

Die Konsultation zur [effektiven EU-Mindestbesteuerung](#) und die Konsultation zu den [Briefkastenfirmen](#) laufen noch bis zum 22. März.

## **Steuerliche Gleichstellung bei der Unternehmensfinanzierung geplant**

Voraussichtlich am 11. Mai stellt die EU-Kommission ihren Vorschlag zur steuerlichen Gleichstellung bei der Unternehmensfinanzierung vor. Das wäre für Unternehmen, die genügend Eigenkapital für ihre Investitionen haben, positiv, da sie dann bei ihren Finanzentscheidungen nicht weiter steuerlich benachteiligt würden.

Steuerkommissar Paolo Gentiloni hat in seiner [Antwort](#) auf eine schriftliche [Frage](#) des portugiesischen Abgeordneten der Linken, João Pimenta Lopes, bestätigt, dass der Vorschlag gemäß Kommissionsdokument vom 18. Januar - [SEC\(2022\) 2403 final](#) – noch in diesem Jahr komme.

Nach langjähriger Vorbereitung stellt die Europäische Kommission einen Vorschlag vor, in dem die einseitige Förderung von Fremdkapital in der Unternehmensfinanzierung ohne Diskriminierung ausgeglichen werden soll. Länder wie Italien oder Belgien haben das Problem gelöst, bislang sind vielfach Zinsen für zum Beispiel an den Finanzmärkten aufgenommenes Kapital steuerlich abzugsfähig, Leistungen für die Zurverfügungstellung von Eigenkapital aber nicht. Gentiloni betont, dass Regeln zur Missbrauchsvermeidung den Vorschlag flankieren werden. Zurzeit schließt die Kommission dazu eine Auswirkungsstudie ab. Wesentliche Details des Vorschlags sind daher noch offen.

## **Erhebung der Quellensteuern in der EU**

Am 25. Januar haben die Abgeordneten des Ausschusses für Wirtschafts- und Finanzfragen einen Berichtsentwurf mehrheitlich angenommen, der ein unionsweites System von Quellensteuern fordert. Die steuerpflichtigen Unternehmen erhoffen sich davon einen geringeren Verwaltungsaufwand und mehr Rechtssicherheit.

Der Bericht des Abgeordneten Pedro Marques (S&D, Portugal) fordert, dass alle Zahlungen – in Form von Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und anderen Kapitalerträgen – die in der EU getätigt werden, vor Verlassen der EU wenigstens einmal besteuert werden.

Des Weiteren fordert Marques die Kommission auf, ein einheitliches Verfahren für die Erstattung gezahlter Quellensteuern vorzustellen, wenn die Versteuerung im Empfängerstaat der Kapitalerträge sichergestellt ist. Sie könne nach Auffassung der Abgeordneten auch einen Mindeststeuersatz vorsehen.

Seit dem 1. Januar 2016 werden Informationen, zum Beispiel über Zinseinkünfte, grundsätzlich entsprechend des Common Reporting Standard (CRS) zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht. Die Abgeordneten sind der Auffassung, dass der Informationsaustausch nicht ausreichend ist und Steuerpflichtigen die Möglichkeit eröffnet, fällige Steuern nicht zu zahlen. Dadurch entstünden Steuerlücken und für die Unternehmen Rechtsunsicherheit. In der Folge könne es zur Verlagerung von steuerbaren Einkünften kommen und zur doppelten Besteuerung von Einkünften. Vor allem Letzteres hat für den Binnenmarkt und die europäische Wirtschaft negative Auswirkungen, weil unter Umständen Investitionen ausbleiben.

Der Initiativbericht des Abgeordneten Marques zu den Quellensteuern wird vermutlich in der März-Plenarsitzung zur Abstimmung gestellt. Die Europäische Kommission hat ihrerseits angekündigt, in der zweiten Jahreshälfte einen eigenen Vorschlag zu dem Themenkomplex zu präsentieren.

## **Europäischer Rechnungshof trifft deutliche Aussagen zur Steuerpolitik**

In einer am 31. Januar veröffentlichten Analyse beschäftigt sich der Europäische Rechnungshof (ECA) damit, wie die EU durch Energiesteuern und -subventionen sowie CO<sub>2</sub>-Preise ihre EU-Klimaziele voranzutreiben versucht.

Zwar könnten Energiesteuern zur Bekämpfung des Klimawandels beitragen, die derzeitigen Steuersätze spiegeln jedoch nicht das Ausmaß der Verschmutzung durch die verschiedenen Energiequellen wider, so die Analyse. So würden energiepolitisch progressive Unternehmen benachteiligt. Allerdings würde eine Verfehlung der Klimaziele in der nahen Zukunft umso stärkere Anstrengungen erfordern.

Der [Bericht](#) beruht auf bereits vorliegenden Texten des Europäischen Rechnungshofs sowie auf öffentlich verfügbarem Daten- und Informationsmaterial zu Klimawandel und Besteuerung aus dem Zeitraum 2008 bis 2021.

Die Prüfer sehen die Herausforderungen, vor denen die Politik steht, wenn sie eine stimmige Energiebesteuerung über alle Energieträger hinweg sicherstellen und die Erreichung der Klimaziele sozial und wirtschaftsverträglich abfedern will: Die Förder-summe für erneuerbare Energien habe sich im Zeitraum 2008-2019 nahezu vervierfacht. Zwar könnten einige Energiesubventionen dazu dienen, eine weniger CO<sub>2</sub>-intensive Wirtschaft zu erreichen. Von einem Auslaufenlassen der Subventionierung fossiler Brennstoffe, die man erreichen müsse, um eine effiziente Energiewende zu bewältigen, seien die Mitgliedstaaten aber noch weit entfernt. Bei niedrigen CO<sub>2</sub>-Preisen und Energiesteuern für fossile Brennstoffe stiegen die relativen Kosten "grünerer" Technologien und die Energiewende werde insgesamt verzögert, da zu wenig Anreize für die Unternehmen für einen Umstieg bestünden.

Insgesamt beliefen sich die Subventionen der Mitgliedstaaten für fossile Brennstoffe auf über 55 Milliarden Euro pro Jahr. Fünfzehn Mitgliedstaaten subventionierten fossile Brennstoffe stärker als erneuerbare Energien. Das müsse sich dringend ändern, aber es braucht eine angemessene Übergangszeit, sonst bestünde das Risiko, dass dringend notwendige Steuerreformen von den Wirtschaftsbeteiligten nicht mitgetragen würden. Des Weiteren gibt es Vorschläge, zum Beispiel für einen "tax shift", das heißt die Senkung anderer Steuern, soziale Umverteilungsmaßnahmen, eine größere Transparenz und bessere Kommunikation.

## **EU-Konsultation zur „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“**

Die EU-Kommission hat eine Konsultation zur „[Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter](#)“ veröffentlicht. Bis zum 15. April 2022 können unter anderem interessierte Unternehmen der EU-Kommission ihre Einschätzung zu den Themen „Digital Reporting Requirements (DRRs)“, „Plattformwirtschaft“ sowie „einzige MwSt-Registrierung innerhalb der EU (OSS) und IOSS“ übermitteln.

### **Digitale Berichtspflichten**

Der Abschnitt „Digital Reporting Requirements (DRRs)“ umfasst sowohl den Bereich verschiedener Arten von Berichtspflichten (zum Beispiel Standard Audit File-Tax/SAF-T, real-time reporting) als auch die Möglichkeit einer verpflichtenden elektronischen Rechnungsstellung. Letzter wird auch im Koalitionsvertrag der Ampel-Regierung erwähnt. In der Konsultation geht es dabei primär um Fragen dazu, welchen Ermessensspielraum die einzelnen Mitgliedstaaten bei Einführung beziehungsweise Ausgestaltung digitaler Berichtspflichten haben sollen beziehungsweise, ob die EU einheitliche

Vorgaben machen soll. Zudem geht es um Einschätzungen zu den Wirkungen auf den Mehrwertsteuerbetrug, aber auch zu Risiken in Bezug auf den Datenschutz.

## **Behandlung von Plattformen**

In Bezug auf die mehrwertsteuerliche Behandlung von Plattformen geht es insbesondere um die Frage, ob spezifische Vorschriften erforderlich sind. Im Fokus steht die Erbringung von Dienstleistungen und deren korrekte Besteuerung. Auch hier werden Einschätzungen zur Gefahr von Mehrwertsteuerausfällen erbeten; gleichzeitig können Erfahrungen zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU mitgeteilt werden.

## **Einziges Mehrwertsteuer-Registrierung**

Den umfangreichsten Teil bildet das Thema Registrierungspflichten innerhalb der EU und IOSS. Im Fokus steht eine stärkere Nutzung des One-Stop-Shops beziehungsweise des Import-One-Stop-Shops. Damit sollen mehrfache Registrierungen in verschiedenen Mitgliedstaaten reduziert werden. Hier können erste Erfahrungen mit den seit 1. Juli 2021 eingeführten besonderen Besteuerungssystemen OSS und IOSS eingebracht werden.

## **Teilnahme an der Konsultation**

Die nun eröffnete Konsultation ermöglicht es einem breiten Kreis interessierter Unternehmen, Verbänden et cetera ihre Auffassung zu den zuvor genannten Themenbereichen einzubringen. Neben der Einschätzung anhand der häufig als Bandbreite angegebenen Aussagen des Fragebogens, kann auch ein Dokument mit weiteren Hinweisen und Anmerkungen beigefügt werden. Der Fragebogen ist in englischer Sprache verfasst. Rückmeldungen können in allen Amtssprachen der EU verfasst werden. Entsprechend dem Papier zur Folgenabschätzung (call for evidence for an impact assessment) soll auch der Fragebogen in allen Amtssprachen der EU zur Verfügung gestellt werden. Wann dies für die deutsche Version der Fall ist, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

## **Hintergrund**

Die EU-Kommission beschäftigt sich seit mehreren Jahren mit der Frage, welche Chancen und Herausforderungen neue Technologien im Bereich der Mehrwertsteuer mit sich bringen können

Der „[Aktionsplan für eine faire und einfache Besteuerung](#)“ vom 15. Juli 2020 enthält insoweit eine Fokussierung darauf, „wie Steuerbehörden Technologien zur Bekämpfung von Steuerbetrug und zum Nutzen von Unternehmen einsetzen können und ob die derzeitigen Mehrwertsteuervorschriften an die Geschäftstätigkeit im digitalen Zeitalter angepasst sind.“ Für das dritte Quartal 2022 ist ein Legislativvorschlag angekündigt.

## **Mittelstand**

### **Corona-Hilfe für Start-ups verlängert**

Gute Nachricht für alle in der Corona-Krise in Schwierigkeiten geratenen Start-ups: Die Unterstützung aus dem Topf der [Säule II](#), also für Start-ups, an denen kein Venture-Capital-Fonds beteiligt ist, wird auch im Jahr 2022 fortgesetzt. Die Säule II Unterstützung wurde bis 30. Juni 2022 verlängert. Ursprünglich lief das Programm am 31. Dezember 2021 aus.

## **Hilfe für Start-ups ohne Venture-Capital-Investor**

Ziel der Säule II ist es, Start-ups und kleine Mittelständler mit Mezzanine- oder Beteiligungsfinanzierungen zu unterstützen. Die Förderung der Säule II richtet sich an Start-ups und kleine Unternehmen, an denen kein Venture-Capital-Fonds beteiligt ist. Gefördert werden Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel), wenn die Unternehmen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- das Start-up muss seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt in Deutschland haben,
- das Unternehmen war zum 31. Dezember 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten,
- der Gruppenumsatz liegt bei maximal 75 Millionen Euro.

## **Finanzierungen bis zu 2,3 Millionen Euro möglich**

Unter Einhaltung der Kleinbeihilferegelung können den Start-ups Finanzierungen bis zu 2,3 Millionen Euro genehmigt werden, die mit Kapital weiterer Investoren ergänzt werden können. Wie gehabt werden die Programme von den Landesförderinstituten nach deren Richtlinien umgesetzt.

**Impressum:**

Herausgeber:

DIHK | Deutscher Industrie- und  
Handelskammertag e.V.  
Breite Straße 29  
D-10178 Berlin  
Telefon +49 30 20308 2608  
E-Mail [newsletter-wfm@dihk.de](mailto:newsletter-wfm@dihk.de)

Verantwortlich für die Endredaktion:

Jens Gewinnus

**Bemerkung:**

*Der Newsletter wurde erarbeitet durch den DIHK. Wir danken für die Zurverfügungstellung.*

*Die in dem Newsletter enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.*